



Amtsblatt

Nr.11/2018 vom 31. Juli 2018 – 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite | |
|--------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Bekanntmachungen</u> | 2 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 16.09.2018 |
| | 4 | Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Velbert (Parkgebührenordnung) vom 13.07.2018 |
| | 5 | Öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – vom 30.07.2018 |
| | 8 | Öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – vom 30.07.2018 |
| | 11 | Öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – vom 30.07.2018 |
| | 14 | Öffentliche Zustellungen |

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 16.09.2018 anlässlich des 16. Schlangenfestes in Velbert-Mitte

vom 17.07.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 03.07.2018 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße

am Sonntag, den 16. September 2018 aus Anlass des 16. Schlangenfestes in Velbert-Mitte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Das Warenangebot wird beschränkt. Der Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmitteldiscounter, Getränkemarkte und Apotheken dürfen an diesem Sonntag nicht öffnen. Der Notdienst der Apotheken ist hiervon ausgenommen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 17.07.2018

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.07.2018

gez. Gerno Böll
1. Beigeordneter

Bekanntmachung
über die Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im
Gebiet der Stadt Velbert (Parkgebührenordnung)
vom 13.07.2018

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m. W. v. 24.08.2017 und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38 (b) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Velbert am 03.07.2018, auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 19.04.2018, folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Velbert (Parkgebührenordnung) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Die Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung auf elektronischem Wege per App oder SMS („Handyparken“) entrichtet werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.07.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung
zum Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße –
vom 30.07.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – wird die Aufhebungssatzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der Zeit vom **22.08.2018** bis einschließlich **21.09.2018**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Montag | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|----------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung | Stadt Velbert | Bewertung der Auswirkungen der Planungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung |

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Gutachten auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 21.09.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

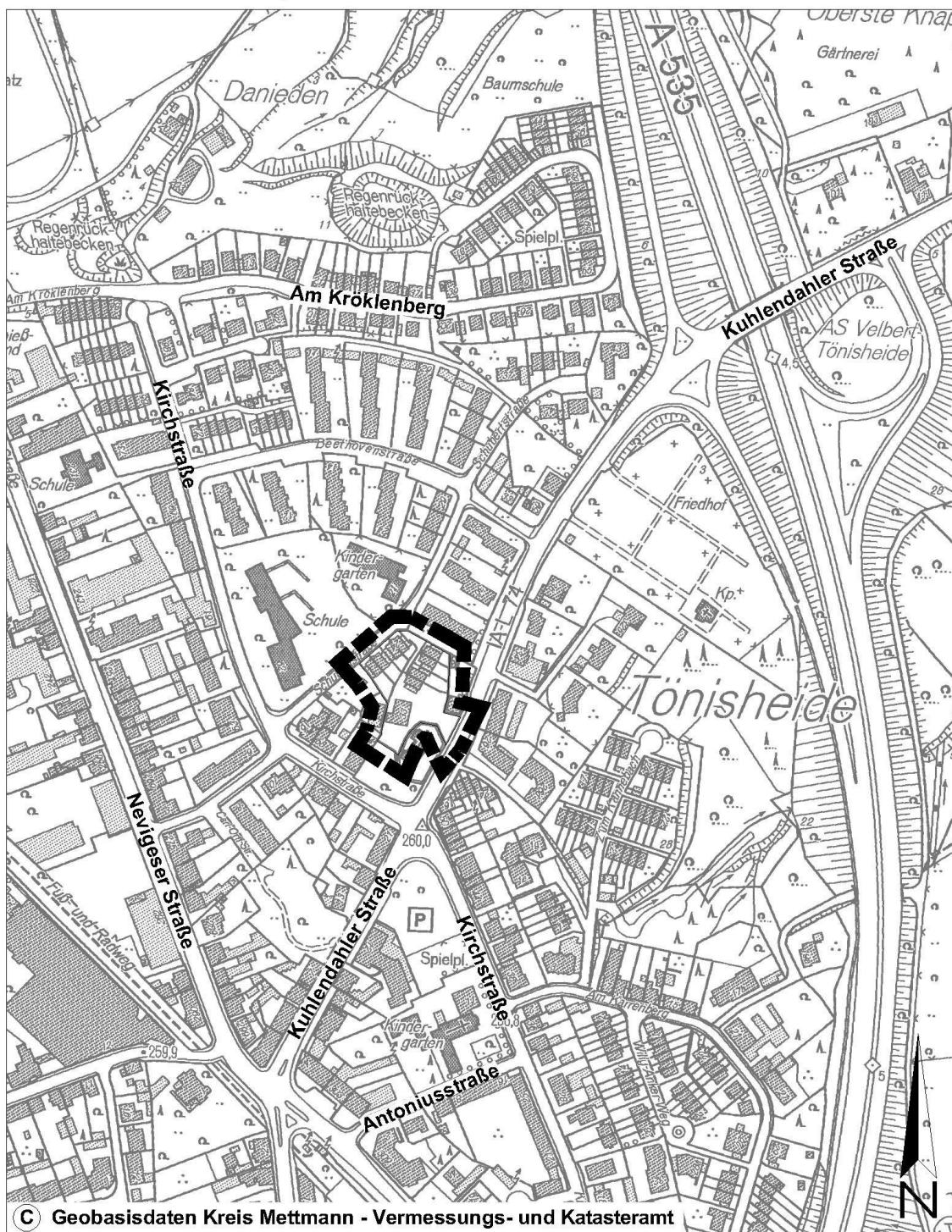
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 30.07.2018

Der Bürgermeister
I.V.
gez. Böll
(Erster Beigeordneter)

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 502.01 - Kirchstraße / Schubertstraße -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung
zum Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide –
vom 30.07.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **22.08.2018** bis einschließlich **21.09.2018**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Montag | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|----------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltbericht | Stadt Velbert | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2a BauGB |
| Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung | Stadt Velbert | Bewertung der Auswirkungen der Planungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung |

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Gutachten auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 21.09.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

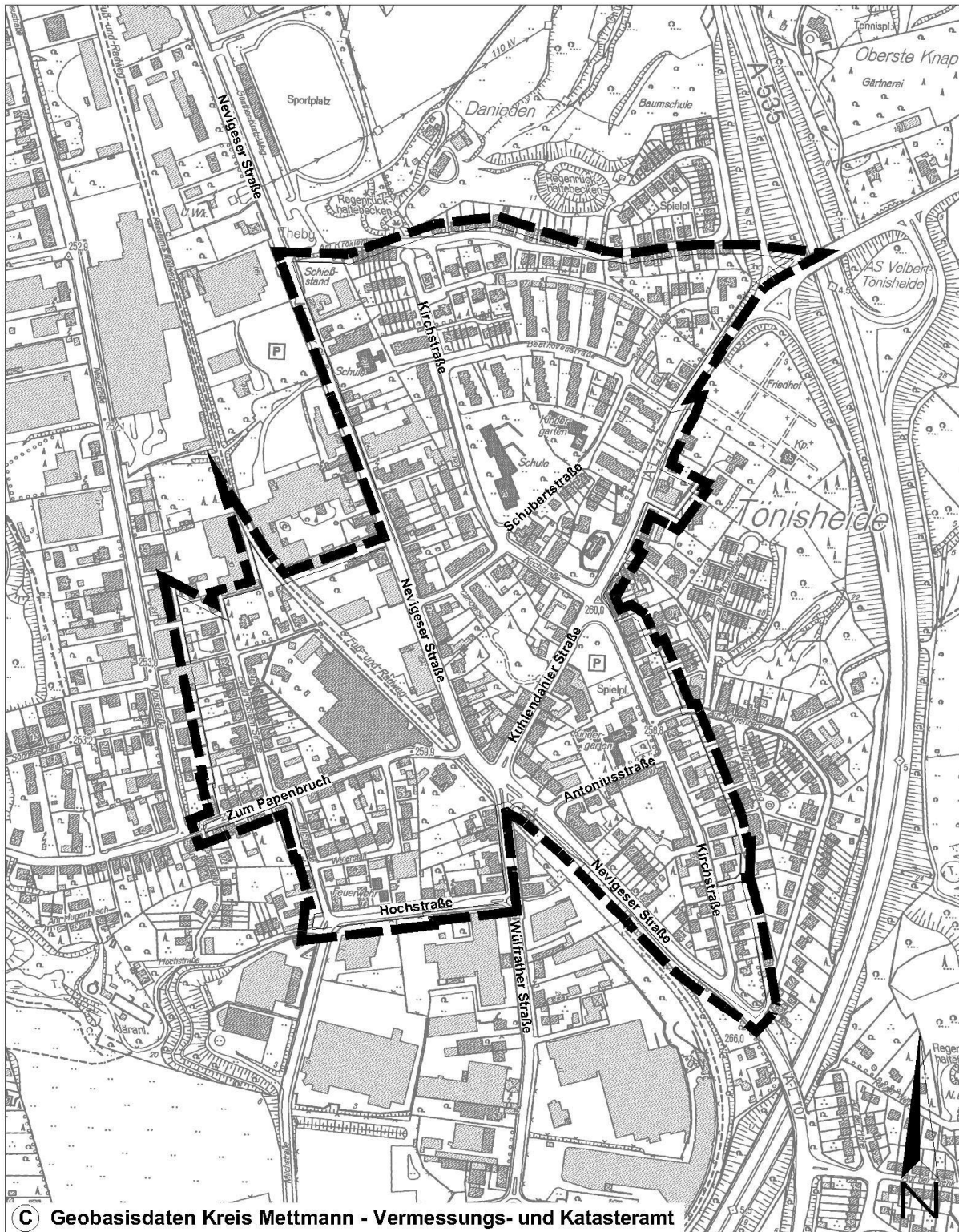
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 30.07.2018
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Böll
(Erster Beigeordneter)

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Aufhebungssatzung Bebauungsplangebiet Nr. 502 - Tönisheide -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung
zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße –
vom 30.07.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **22.08.2018** bis einschließlich **21.09.2018**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Montag | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Velbert wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|----------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltbericht | Stadt Velbert | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2a BauGB |
| Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung | Stadt Velbert | Bewertung der Auswirkungen der Planungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung |

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten Informationen sowie die vorliegenden Gutachten auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (bis zum **21.09.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

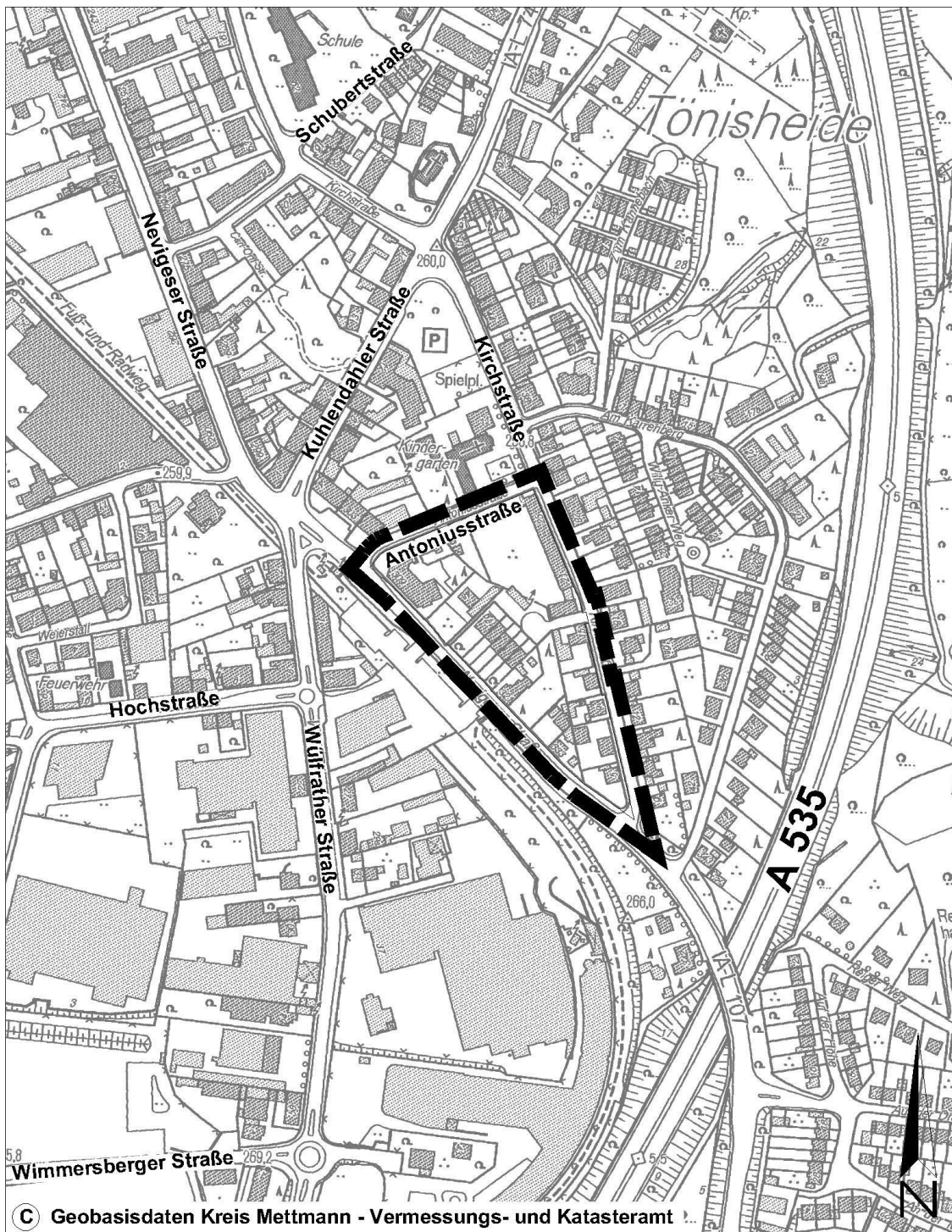
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 30.07.2018
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Böll
(Erster Beigeordneter)

Stadtbezirk Velbert-Nevig



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Aufhebungssatzung Baugebungsplangebiet Nr. 548 - Antoniusstraße -

Öffentliche Zustellung

Herrn Barankiel Futsume, geb. ?, letzte bekannte Anschrift Kerenakudo, Eritrea wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.03.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau Elif Tastan, geb. 02.10.1974, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.07.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn Kamen Angelov Bubov, geb. 28.02.1984, letzte bekannte Anschrift Ivan Car Stacimir 6, 4000 Plovdiv, Bulgarien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 07.05.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)